

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 1. Dezember

1972

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 23. Mai 1971 (S. 199) — Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 200)

## II. Bekanntmachungen

Kirchenbesoldungsgesetz (Neue Amtsbezeichnungen) (S. 218) — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Rantzaу (S. 219) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Wandsbek, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt (S. 219) — Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT (Abteilung 31) (S. 219) — Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 221) — Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen bei baulichen Anlagen in Schleswig-Holstein (S. 227) — Merkblatt zum Städtebauförderungsgesetz (S. 227) — Ausbildung zum Diakon (S. 228) — Studientagung Konfirmandenunterricht (S. 228) — Stellenausschreibungen (S. 228) — Schrifttum (S. 229)

## III. Personalien (S. 229).

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchensteuerrechts  
vom 23. Mai 1971

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Festsetzung der Höhe der Kircheneinkommensteuer  
und der Mindestkirchensteuer

(1) Die Landessynode beschließt über die Höhe der Kircheneinkommensteuer und der Mindestkirchensteuer; die Höhe ist einheitlich für alle im Bereich einer Oberfinanzdirektion gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) festzusetzen.

(2) Die Landessynode kann für die zu entrichtende Kirchensteuer Mindest- und Höchstbeträge festsetzen.

#### § 2

Aufhebung von Vorschriften

Das Ermächtigungsgesetz betreffend die Änderung des Kirchensteuerrechts vom 5. 9. 1946 (in der Fassung nach dem Kirchengesetz betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. 10. 1949), Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950, Seite 45, sowie § 3 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 133, werden aufgehoben.

### § 3

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Sie kann für die zu entrichtende Kirchensteuer Auf- und Abrundungsbestimmungen beschließen. Sie kann für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte nicht im Bereich der für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Oberfinanzdirektion gelegen ist, sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Veranlagung durch ein Finanzamt erfolgt, das nicht im Bereich der für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Oberfinanzdirektion gelegen ist, von der Vorschrift des § 1 dieses Kirchengesetzes abweichende Bestimmungen treffen.

### § 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. November 1972

Das vorstehende, von der Landessynode am 23. Mai 1971 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr. 1398/72

**Kirchengesetz über die Besoldung der  
Geistlichen und Kirchenbeamten der  
Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins**

(Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG)  
vom 9. November 1972

Inhaltsübersicht

Artikel I	§§
Allgemeine Vorschriften	1 bis 3
Artikel II	
Allgemeine Ergänzungsvorschriften	4 bis 8
Artikel III	
Ergänzungsvorschriften für Geistliche	9 bis 16
Artikel IV	
Ergänzungsvorschriften für Kirchenbeamte	17 bis 18
Artikel V	
Ausführungs- und Übergangsvorschriften	19 bis 21
Artikel VI	
Änderung des geltenden Besoldungsrechts	22 bis 24
Artikel VII	
Änderung des Kirchenbeamtenrechts	25
Artikel VIII	
Schlußvorschriften	26 und 27

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) Geistliche, denen eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist (§ 16 Abs. 2 des Pfarrergesetzes),
- b) Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Kirchenbeamte auf Widerruf,
- c) Empfänger von Versorgungsbezügen aus den in Buchstaben a und b genannten Dienstverhältnissen für die Anpassung ihrer Versorgung an das Besoldungsrecht, nachstehend als Berechtigte bezeichnet.

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung und die Anpassung der Versorgung an das Besoldungsrecht erfolgen in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Verordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Sonderzuwendungen,
- b) Jubiläumsszuwendungen,
- c) Sachbezügen,

- d) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- e) Reisekostenvergütung,
- f) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- g) sonstigen Zuwendungen und Entschädigungen,
- h) Dienstwohnungen einschließlich deren Verwaltung.

Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Verordnung treffen.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen,
- b) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

**Artikel II**

**Allgemeine Ergänzungsvorschriften**

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus auf ein von dem Berechtigten einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

§ 5

Besoldungsdienstalter

Hat ein Berechtigter durch zusätzlichen Schulbesuch oder auf andere Weise sich zusätzliche Kenntnisse angeeignet, so kann eine zusätzliche Ausbildungszeit aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für das Amt förderlich ist und ein Abschluß erreicht worden ist. Bei Pfarrvikaren kann auch eine hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für den Dienst als Pfarrvikar förderlich ist.

§ 6

Grundgehalt

(1) Das Grundgehalt wird nach Maßgabe der Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1) gewährt.

(2) Soweit Ämter für besondere Fachrichtungen nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, gilt für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das entsprechende Besoldungsrecht des Bundes, hilfsweise das des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 7

## Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder

im Alter von 6 bis 14 Jahren	60,— DM,
im Alter von über 14 Jahren	100,— DM.

(2) Steht neben dem Berechtigten auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst stehen oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so ist dem Berechtigten Kinderzuschlag nur insoweit zu zahlen, als er über den anderweitig gezahlten Kinderzuschlag hinausgeht. Steht dem Berechtigten selbst anderweitig Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Der Berechtigte hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages beeinflussen könnte, der zuständigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

## § 8

## Unterstützungen

Unterstützungen dürfen nur in besonderen Notfällen nach Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde gewährt werden.

## Artikel III

## Ergänzungsvorschriften für Geistliche

## § 9

## Ausnahme von der Ämterbewertung

§ 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet für Geistliche keine Anwendung.

## § 10

## Erziehungsbeihilfen

(1) Die Geistlichen im Amt erhalten auf Antrag eine Erziehungsbeihilfe für Kinder, die sich in der Schulausbildung auf einem Gymnasium, einer Realschule oder einer Sonderschule befinden und diese Ausbildung mangels Vorhandensein einer solchen Schule am dienstlichen Wohnsitz des Geistlichen nur auf einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes gelegenen Schule finden können. Die Erziehungsbeihilfe wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt

- a) 500,— DM jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, aber seine Schule nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann und dadurch an Schultagen in der Regel zu einer mindestens achtstündigen Abwesenheit vom Elternhaus genötigt ist (Fahrkind);
- b) 1 500,— DM jährlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schule nur durch eine Unterbringung in einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Geistlichen gelegenen Unterkunft ermöglicht werden kann (Pensionskind); das gleiche gilt, wenn die auswärtige Unterbringung eines Kindes aus anderen Gründen berechtigt erscheint.

(3) Kann ein Kind vom Elternhaus aus die Schule (Absatz 1) als Fahrkind erreichen, so kann im allgemeinen nur die hierfür vorgesehene Beihilfe gewährt werden; das Landeskirchenamt kann jedoch Ausnahmen zwecks Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes zulassen.

(4) Entstehen einem Geistlichen, von dem mindestens drei Kinder aus den in Abs. 1 genannten Gründen ein Gymnasium, eine Realschule oder eine Sonderschule besuchen, besonders

hohe Fahrkosten, ohne daß jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach Abs. 2 Buchstabe a) gegeben sind, so kann ihm zu den nachgewiesenen Kosten eine außerordentliche Erziehungsbeihilfe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden. Der Antrag, der nur die Ausgaben für das zurückliegende Rechnungsjahr berücksichtigen darf, ist jeweils zum Ende des laufenden Rechnungsjahres dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(5) Erziehungsbeihilfen werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte entsprechende Leistungen für seine Kinder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten kann.

## § 11

## Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen ist nur nach Maßgabe einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Verordnung zulässig. Bis zum Erlaß einer solchen Verordnung werden die Sätze nach bisherigem Recht weitergewährt.

## § 12

## Dienstwohnungen

(1) Die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt dem Träger der Pfarrstelle. Diesem steht die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung zu.

(2) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

## § 13

## Aufbringung der Dienstbezüge

(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen stehen zur Aufrechterhaltung des Nießbrauchs der Kirchengemeinden im Sinne des § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 77) auch weiterhin zweckgebunden für Zwecke der Pfarrbesoldung zur Verfügung. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Ausnutzung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(2) Die Pfarrstellenträger haben zur Aufbringung der Bezüge der Geistlichen einschließlich Vakanzkosten die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen als Stellenaufkommen im Rahmen des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) und den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen bereitzustellen.

## § 14

## Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge

Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge oder sonstiger Zuwendungen regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann in außergewöhnlichen Härtefällen aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise abgesehen werden.

## § 15

## Besitzstandswahrung

(1) Soweit Geistliche bisher andere als die in diesem Gesetz aufgeführten Zulagen, Zuwendungen oder Entschädigungen erhalten haben, werden diese nur noch dem jetzigen Stelleninhaber gewährt.

(2) Die nicht aus landeskirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen zur Besoldung des Landessuperintendenten für Lauenburg bleiben unberührt.

## § 16

## Rechtsweg

Für Klagen der Geistlichen, mit denen vermögensrechtliche Ansprüche aus Vorschriften dieses Gesetzes hergeleitet werden, sind die staatlichen Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 667) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

## Artikel IV

## Ergänzungsvorschriften für Kirchenbeamte

## § 17

## Bewertung der Ämter, Einweisung

(1) Die Bewertung der Ämter der Kirchenbeamten sowie die Voraussetzungen für die Zuweisung einer Planstelle werden durch besondere Richtlinien bestimmt. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Richtlinien im Sinne des Abs. 1 für die nicht im Dienst der Landeskirche stehenden Kirchenbeamten zu erlassen. Zum Erlaß solcher Richtlinien für die Kirchenbeamten der Landeskirche ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist höchstens für einen Zeitraum bis zu drei Monaten zum Ersten eines Monats zulässig.

## § 18

## Erziehungsbeihilfen

§ 10 gilt entsprechend für Kirchenbeamte in den Fällen des § 40 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes.

## Artikel V

## Ausführungs- und Übergangsvorschriften

## § 19

## Ausführungs- und Übergangsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt veröffentlicht eine Übersicht über die Überleitung der Kirchenbeamten, deren Amtsbezeichnung mit dem Inkrafttreten der Anlage 1 weggefallen ist.

## § 20

## Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 genannten Vorschriften für Bundesbeamte nimmt das Landeskirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes für besoldungsrechtliche Entscheidungen im bisherigen Umfang bestehen. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 21

## Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Landeskirchenamt veröffentlicht die Übersicht über die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B nach Anlage 1 und die nach Anlage 1 vorgesehenen Zulagen sowie die Ortszuschlagstabelle in der zur Zeit des Inkrafttretens von § 2 geltenden und bei Änderungen in der jeweils geltenden Fassung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt.

## Artikel VI

## Änderung des geltenden Besoldungsrechts

## § 22

## Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bezüge der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 239), zuletzt geändert durch das Sechste Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 werden

a) in der Überschrift das Wort „Familienzuschlag“ eingefügt und

b) folgender Absatz 4 angefügt:

„Ist ein Pastorat oder eine Dienstwohnung bereitgestellt, so erhält der Geistliche einen verminderten Ortszuschlag (Sockelbetrag) von 57,— DM und für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Familienzuschlag gemäß Anlage 3“.

2. § 13 wird gestrichen.

3. Die Sätze der Grundgehälter in der Anlage 2 sowie die Sätze der Ortszuschläge und Familienzuschläge in der Anlage 3 werden durch die Sätze in den Anlagen 2 und 3 dieses Kirchengesetzes ersetzt.

## § 23

## Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 246), zuletzt geändert durch das Sechste Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 257), wird wie folgt geändert:

Die Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 sowie die Sätze der Ortszuschläge in der Anlage 2 werden durch die Sätze in den Anlagen 4 und 5 dieses Kirchengesetzes ersetzt.

## § 24

Der § 7 des 1. Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (1. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 Bundesgesetzblatt I S. 2001) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1972 anzuwenden.

**Artikel VII****Änderung des Kirchenbeamtenrechts****§ 25****Änderung des Kirchenbeamtengesetzes**

Das Kirchenbeamtengesetz vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 157) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 15. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:  
„e) zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe“.
2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Kirchenbeamte, die sich in der Probezeit (§ 9 Abs. 1 Buchstabe c) befinden, führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“,

Kirchenbeamte im Wartestand führen den Zusatz „im Wartestand (i. W.)“,

Kirchenbeamte im Ruhestand führen den Zusatz „im Ruhestand (i. R.)“.

**Artikel VIII****Schlußvorschriften****§ 26****Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 22 bis 24 treten am 1. Januar 1972 in Kraft.

**§ 27****Außerkräftreten anderer Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die folgenden Kirchengesetze außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Bezüge der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 239) mit späteren Änderungen,
2. das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 246) mit späteren Änderungen und
3. das Kirchengesetz über Umzugskosten der Geistlichen vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 S. 1) mit späteren Änderungen.

Gleichzeitig werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser vorgenannten Kirchengesetze sowie den Inhalt dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

Kiel, den 23. November 1972

Das vorstehende, von der 44. ordentlichen Landessynode am 9. November 1972 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig werden im Anschluß an das Kirchenbesoldungsgesetz als Auszug die anwendbaren Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1281) unter Berücksichtigung der späteren Änderungen einschließlich des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2001) sowie die ergänzend anzuwendenden Vorschriften aus dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18.

März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 208) und dem Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2001) bekanntgegeben. Die nicht anwendbaren, überholten oder gegenstandslos gewordenen Vorschriften der §§ 5, 13, 24 bis 40, 43 bis 47 c, 48 d bis 59 sowie 62 bis 65 sowie die Besoldungsordnungen A und B mit Ausnahme der Vorbemerkungen 1 bis 3 und 5, ferner die Rechtsverordnungen zu den §§ 5 und 53 sind nicht abgedruckt.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

KL. Nr. 1614/72

\*

Anlage 1

**Besoldungsordnungen A und B****Vorbemerkungen**

1. Ämter, die mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehen sind, sollen als Kirchenbeamtenstellen nicht mehr besetzt werden.
2. Für nicht aufgeführte Ämter einer besonderen Fachrichtung kann die oberste Dienstbehörde die Amtsbezeichnung nach den entsprechenden Amtsbezeichnungen im staatlichen Dienst (§ 6 Abs. 2) mit einem den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz festsetzen.

**Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter)**

Besoldungsgruppe 5	Friedhofsassistent Kirchenassistent Küster (Kirchenvogt) kw <sup>1)</sup> <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.Gr. 6 oder 7
Besoldungsgruppe 6	Friedhofssekretär Kirchensekretär Küster (Kirchenvogt) kw <sup>1)</sup> <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.Gr. 7
Besoldungsgruppe 7	Friedhofsoberssekretär Gemeindediakon kw <sup>1)</sup> Gemeindehelfer kw <sup>1)</sup> Kirchenmusiker B kw <sup>1)</sup> Kirchenobersekretär Küster (Kirchenvogt) kw <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.Gr. 8, 9, 10 oder 11
Besoldungsgruppe 8	Friedhofshauptsekretär Gemeindediakon kw <sup>1)</sup> Gemeindehelfer kw <sup>1)</sup> Kirchenhauptsekretär Kirchenmusiker B kw <sup>1)</sup> <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.Gr. 9, 10 od. 11
Besoldungsgruppe 9	Friedhofsamtsinspektor Friedhofsinspektor Gemeindediakon kw <sup>1)</sup> Gemeindehelfer kw <sup>1)</sup> Katechet im Schuldienst kw <sup>2)</sup> Kirchenamtsinspektor Kirchenbauinspektor Kircheninspektor Kirchenmusiker B kw <sup>1)</sup> Propsteidiakon kw <sup>1)</sup> <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 10 oder 11 <sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 10, 11, 12 oder 13

Besoldungsgruppe 10	Friedhofsoberinspektor Gemeindevorsteher kw <sup>1)</sup> Gemeindevorsteher kw <sup>1)</sup> Katechet im Schuldienst kw <sup>2)</sup> Kirchenmusiker A kw <sup>3)</sup> Kirchenmusiker B kw <sup>1)</sup> Kirchenbauoberinspektor Kirchenoberinspektor Propsteidiakon kw <sup>1)</sup>	Besoldungsgruppe 14	<sup>5)</sup> Erhält als Leiter des landeskirchlichen Sozialpfarramtes, als Leiter des landeskirchlichen Frauenwerks oder als Landesjugendpastor eine nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe der jeweiligen Differenz zu Bes.-Gr. A 15  Kirchenmusiker A kw Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenoberarchivrat Kirchenrat im Katechetischen Amt Kirchenrat <sup>1)</sup> Landeskirchenrat Oberkirchenbaurat Oberstudienrat im Kirchendienst Pastor <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>
Besoldungsgruppe 11	Friedhofsamtman Gemeindevorsteher kw Gemeindevorsteher kw Katechet im Schuldienst kw <sup>1)</sup> Kirchenbauamtman Kirchenamtman Kirchenmusiker A kw <sup>2)</sup> Kirchenmusiker B kw Propsteidiakon kw  <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 12 od. 13 <sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 12, 13 oder 14		<sup>1)</sup> Von der achten Dienstaltersstufe an <sup>2)</sup> Erhält als Leiter des landeskirchlichen Sozialpfarramtes, als Leiter des landeskirchlichen Frauenwerks oder als Landesjugendpastor eine nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe der jeweiligen Differenz zu Bes.-Gr. A 15
Besoldungsgruppe 12	Friedhofsoberamtman Katechet im Schuldienst kw <sup>1)</sup> Kirchenamtsrat Kirchenbauamtsrat Kirchenbauoberamtman Kirchenmusiker A kw <sup>2)</sup> Kirchenoberamtman Lehrer im Kirchendienst kw Oberlehrer im Kirchendienst kw <sup>3)</sup> Pfarrvikar <sup>4)</sup>  <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 13 <sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 13 od. 14 <sup>3)</sup> Erhält ein um 5,6 % des Endgrundgehaltes der Bes.-Gr. A 12 erhöhtes Grundgehalt <sup>4)</sup> Erhält ein um 2,6 % des Endgrundgehaltes der Bes.-Gr. A 12 erhöhtes Grundgehalt	Besoldungsgruppe 15	Direktor des Katechetischen Amtes Kirchenbaudirektor Kirchenverwaltungsdirektor Oberlandeskirchenrat <sup>1)</sup> Studiendirektor im Kirchendienst <sup>2)</sup>  <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 16 oder B 3 <sup>2)</sup> Nur als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors im Kirchendienst
Besoldungsgruppe 13	Katechet im Schuldienst kw Kirchenarchivrat Kirchenbaurat Kirchenmusiker A kw <sup>1)</sup> Kirchenoberamtsrat Kirchenrat <sup>1)</sup> Kirchenrat im Katechetischen Amt <sup>1)</sup> Kirchenverwaltungsrat <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> Pastor <sup>1)</sup> <sup>5)</sup> Pfarrvikar <sup>4)</sup> Studienrat im Kirchendienst <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 14 <sup>2)</sup> In der Regel mit Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst <sup>3)</sup> Erhält als büroleitender Beamter des Landeskirchenamtes eine nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 100,— DM <sup>4)</sup> Von der achten Dienstaltersstufe an	Besoldungsgruppe 16	Beauftragter für das Hilfswerk Kirchenoberbaudirektor Kirchenoberverwaltungsdirektor Landessuperintendent für Lauenburg Oberlandeskirchenrat <sup>1)</sup> Oberstudiendirektor im Kirchendienst Propst Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar  <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. B 3
		Besoldungsgruppe 3	Landespropst für Südholstein Oberlandeskirchenrat <sup>1)</sup> <sup>1)</sup> Als ständiger Vertreter des Präsidenten des Landeskirchenamtes
		Besoldungsgruppe 6	Bischof <sup>1)</sup> Präsident des Landeskirchenamtes <sup>1)</sup> Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 235,— DM

## Grundgehaltssätze der Anlage 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes ab 1. 1. 1972

## Aufsteigende Gehälter

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse														Dienst- alters- zulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		14	15
G 1		1 265,62	1 325,71	1 385,80	1 445,89	1 505,98	1 566,07	1 626,16	1 686,25	1 746,34	1 806,43	1 866,52	1 926,61	1 986,70	2 046,79	60,09	
G 2		1 434,16	1 499,03	1 563,90	1 628,77	1 693,64	1 758,51	1 823,38	1 888,25	1 953,12	2 017,99	2 082,86	2 147,73	2 212,60	2 277,47	64,87	
G 3	I b	1 476,01	1 560,13	1 644,25	1 728,37	1 812,49	1 896,61	1 980,73	2 064,85	2 148,97	2 233,09	2 317,21	2 401,33	2 485,45	2 569,57	84,12	
G 4		1 664,50	1 756,96	1 849,42	1 941,88	2 034,34	2 126,80	2 219,26	2 311,72	2 404,18	2 496,64	2 589,10	2 681,56	2 774,02	2 866,48	2 958,94	92,46
G 5		1 850,07	1 957,—	2 063,93	2 170,86	2 277,79	2 384,72	2 491,65	2 598,58	2 705,51	2 812,44	2 919,37	3 026,30	3 133,23	3 240,16	3 347,09	106,93

## Feste Gehälter

G 6	I a	3 671,58
G 7	I a	4 459,99

## Anlage 3

## 1. Ortszuschläge in der Anlage 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes ab 1. 1. 1972

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlags- berechtigten Kind)
I a	G 6 u. G 7	418,—	503,—	547,50
I b	G 1 bis G 5	347,—	431,50	476,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 52,— DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 64,50 DM.

2. Familienzuschläge in der Anlage 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes ab 1. 1. 1972  
(für die Geistlichen, die freie Dienstwohnung als Gehaltsteil haben:)

Zahl der zu berücksichtigenden Kinder								Steigerung für jedes weitere Kind
1	2	3	4	5	6	7	8	
44,50	96,50	148,50	200,50	252,50	317,—	381,50	446,—	64,50



## Grundgehaltssätze in der Anlage I des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes ab 1. 1. 1972

Besol- Ortszuschlag dungs- Tarifklasse gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalters- zulage
<b>Besoldungs- ordnung A</b>																
1	478,80	500,38	521,96	543,54	565,12	586,70	608,28	629,86	651,44							21,58
2	517,31	538,89	560,47	582,05	603,63	625,21	646,79	668,37	689,95	711,53						21,58
3	566,42	589,22	612,02	634,82	657,62	680,42	703,22	726,02	748,82	771,62						22,80
4	594,47	620,83	647,19	673,55	699,91	726,27	752,63	778,99	805,35	831,71						26,36
5	621,44	651,48	681,52	711,56	741,60	771,64	801,68	831,72	861,76	891,80						30,04
6	668,—	699,15	730,30	761,45	792,60	823,75	854,90	886,05	917,20	948,35	979,50					31,15
7	735,56	766,71	797,86	829,01	860,16	891,31	922,46	953,61	984,76	1 015,91	1 047,06	1 078,21	1 109,36			31,15
8	778,55	816,93	855,31	893,69	932,07	970,45	1 008,83	1 047,21	1 085,59	1 123,97	1 162,35	1 200,73	1 239,11			38,38
9	893,66	933,27	972,88	1 012,49	1 052,10	1 091,71	1 131,32	1 170,93	1 210,54	1 250,15	1 289,76	1 329,37	1 368,98			39,61
10	997,48	1 046,66	1 095,84	1 145,02	1 194,20	1 243,38	1 292,56	1 341,74	1 390,92	1 440,10	1 489,28	1 538,46	1 587,64			49,18
11	1 162,01	1 212,41	1 262,81	1 313,21	1 363,61	1 414,01	1 464,41	1 514,81	1 565,21	1 615,61	1 666,01	1 716,41	1 766,81	1 817,21		50,40
12	1 265,62	1 325,71	1 385,80	1 445,89	1 505,98	1 566,07	1 626,16	1 686,25	1 746,34	1 806,43	1 866,52	1 926,61	1 986,70	2 046,79		60,09
13	1 434,16	1 499,03	1 563,90	1 628,77	1 693,64	1 758,51	1 823,38	1 888,25	1 953,12	2 017,99	2 082,86	2 147,73	2 212,60	2 277,47		64,87
14	1 476,01	1 560,13	1 644,25	1 728,37	1 812,49	1 896,61	1 980,73	2 064,85	2 148,97	2 233,09	2 317,21	2 401,33	2 485,45	2 569,57		84,12
15	1 664,50	1 756,96	1 849,42	1 941,88	2 034,34	2 126,80	2 219,26	2 311,72	2 404,18	2 496,64	2 589,10	2 681,56	2 774,02	2 866,48	2 958,94	92,46
16	1 850,07	1 957,—	2 063,93	2 170,86	2 277,79	2 384,72	2 491,65	2 598,58	2 705,51	2 812,44	2 919,37	3 026,30	3 133,23	3 240,16	3 347,09	106,93
<b>Besoldungs- ordnung B</b>																
2	I b	3 509,34														
6	I a	4 459,99														

## Ortszuschläge in der Anlage 2 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes ab 1. 1. 1972

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlags- berechtigten Kind)
		Monatsbeträge in DM		
I a	B 6	418,—	503,—	547,50
I b	A 13 bis A 16; B 2	347,—	431,50	476,—
I c	A 9 bis A 12	304,50	377,50	422,—
II	A 1 bis A 8	281,50	355,50	400,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 52,— DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 64,50 DM.

\*

Bundesbesoldungsgesetz (B Bes G)  
in der Fassung vom 5. August 1971

## Inhaltsübersicht

## KAPITEL I

## §§

Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten . . . . .	1 bis 47 c
Abschnitt I	
Allgemeine Vorschriften . . . . .	1 bis 4
Abschnitt II	
Die Dienstbezüge der Beamten . . . . .	5 bis 30
1. Titel: Das Grundgehalt . . . . .	5 bis 11
2. Titel: Der Ortszuschlag . . . . .	12 bis 17
3. Titel: Der Kinderzuschlag . . . . .	18 bis 20
4. Titel: Zulagen . . . . .	21, 22
5. Titel: Anrechnung von Sachbezügen . . . . .	23
6. Titel: Sondervorschriften für Auslandsbeamte . . . . .	24 bis 29
Abschnitt IV a	
Mehrarbeitsentschädigung für Beamte . . . . .	36 a
Abschnitt V	
Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht . . . . .	37 bis 39
Abschnitt VI	
Übergangsvorschriften . . . . .	40 bis 44
KAPITEL II	
Anpassung der Versorgungsbezüge . . . . .	48 bis 48 d

## Kapitel IV

Schlußvorschriften . . . . .	60 bis 65
------------------------------	-----------

\*

## Kapitel I

## Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten

## Abschnitt I

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Bundes,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr.

## § 2

## Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellszulagen und Ausgleichszulagen.

(2) Muß der Empfänger von Dienstbezügen wegen der Zugehörigkeit seines dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über die Dienstbezüge in einer fremden Währung verfügen, so darf hierdurch die Kaufkraft der Dienstbezüge gegenüber der Kaufkraft im Währungsgebiet der Deutschen Mark weder vermindert noch erhöht werden. Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 24 Abs. 1) im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.

## § 2 a

## Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die

Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlages und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlages das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

### § 3

#### Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Die in § 1 genannten Empfänger von Dienstbezügen erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

### § 4

#### Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

## Abschnitt II

### Die Dienstbezüge der Beamten

#### 1. Titel

#### Das Grundgehalt

### § 5

(Gem. §§ 9 und 17 Abs. 1 Satz 2 KBesG nicht anzuwenden.)

#### § 5 a

#### Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage 1 — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

### § 6

#### Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
  - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
  - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
  - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
  - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des aufgrund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
  - e) einer Heilbehandlung, die aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die aufgrund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter den Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

## § 7

## Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

## § 8

## Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebaltberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung

aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,

3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

## § 9

## Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

## § 10

## Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

## § 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

## 2. Titel

## Der Ortszuschlag

## § 12

## Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht, erhalten den Ortszuschlag unabhängig vom dienstlichen Wohnsitz. Der Ortszuschlag beträgt für Beamte der Tarifklasse I c einhundertachtundachtzig Deutsche Mark und für Beamte der Tarifklasse II einhundertzweiundsiebzig Deutsche Mark.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich entsprechend der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde, um den Unterschied zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen des Ortszuschlages.

## § 14

## Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Bundesumzugskostenengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse

angehört als der neue Dienort. Für neueingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

## § 15

## Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedes zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.

## § 16

(weggefallen)

## § 17

## Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

## 3. Titel

## Der Kinderzuschlag

## § 18

## Grundlage und Höhe

(1) Der Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,

2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. nichteheliche Kinder.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Vierfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit aufgrund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

## § 19

### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 4) stehen oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag aufgrund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern.

## § 20

### Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an

berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

#### 4. Titel

##### Zulagen und Zuwendungen

###### § 21

##### Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen dürfen in den Besoldungsordnungen nur für solche Ämter vorgesehen werden, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter (§ 5 Abs. 3) abhebt. Die Amtszulagen dürfen 75 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten dürfen in den Besoldungsordnungen Stellenzulagen vorgesehen werden. Stellenzulagen sind unwiderruflich. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen über die Gewährung sonstiger nichtruhegehaltfähiger Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter und nach Zeit und Umfang unterschiedlicher Erschwernisse treffen.

###### § 22

##### Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

#### 5. Titel

##### Anrechnung von Sachbezügen

###### § 23

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden berührt wird, der Bundesminister des Innern.

#### 6. Titel

##### Sondervorschriften für Auslandsbeamte

###### Abschnitt IV a

##### Mehrarbeitsentschädigung für Beamte

###### § 36 a

Eine Mehrarbeitsentschädigung (§ 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes) wird nur Beamten in Bereichen ge-

währt, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Entschädigung, die unter Berücksichtigung des Umfangs der auszugleichenden Dienstbefreiung zu staffeln und unter Zusammenfassung von Gruppen festzusetzen ist, sowie die Bereiche, in denen sie gewährt werden darf, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

#### Abschnitt V

##### Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht

#### Abschnitt VI

##### Übergangsvorschriften

###### § 41

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

(2) Für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

###### § 42

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- d) die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird; Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind,
- e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai

1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

## Kapitel II

### Anpassung der Versorgungsbezüge

#### § 48

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind nach den Vorschriften der folgenden §§ 48 a bis 48 d neu festzusetzen.

(2) Personen, die Versorgungsansprüche nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Versorgung verpflichtet sind.

#### § 48 a

(1) Lagen den Bezügen nach § 48 Abs. 1 Grundgehälter einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349), einer diesen Besoldungsordnungen angeglichenen Besoldungsordnung eines Landes (Anlage VI), einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder des Besoldungsplanes der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten zugrunde, so treten an ihre Stelle die Grundgehälter der aus den

Spalten 3 und 4 der Anlage VII ersichtlichen Besoldungsgruppen. Das gilt nicht für Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis A 8 c 5, A 9 b, A 10 c und A 12 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582). An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern tritt,

1. wenn die Versorgungsbezüge bisher aus der letzten Stufe errechnet worden sind, die Endstufe der neuen Besoldungsgruppe, sofern nicht an ihre Stelle die in Spalte 4 der Anlage VII vorgesehene Dienstaltersstufe tritt,
2. in allen übrigen Fällen die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe oder zu der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe (Nummer 1) den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

(2) Auf Antrag des Versorgungsempfängers ist in der nach Absatz 1 zu ermittelnden neuen Besoldungsgruppe das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen, sofern die Versorgungsbezüge nicht bereits nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 aus der letzten Stufe oder der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe errechnet werden. Das so ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher als das nach Absatz 1 ermittelte Grundgehalt ist. Satz 1 gilt nicht für frühere Berufssoldaten, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8 a nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugrunde liegt.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ist von den Sätzen der Grundgehälter nach dem Stand vom 1. Januar 1961 auszugehen. Ist das sich hiernach ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das am 30. September 1961 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt.

(4) Die Tarifklasse des Ortszuschlages bestimmt sich nach Spalte 5 der Anlage VII. Maßgebend sind die Sätze nach dem Stand vom 1. Januar 1961.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die neuen Besoldungsgruppen für in Spalte 1 der Überleitungsübersicht (Anlage VII) nicht aufgeführte Besoldungsgruppen der dem Reichsbesoldungsrecht angeglichenen Besoldungsordnungen der Länder (Anlage VI), der Gemeinden oder Gemeindeverbände nach den Grundsätzen zu bestimmen, nach denen die in den Spalten 1 und 2 der Überleitungsübersicht aufgeführten Besoldungsgruppen übergeleitet sind.

(6) Zahlungen nach Absatz 2 werden vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, gewährt.

#### § 48 b

(1) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach einer anderen Besoldungsordnung als den in dem § 48 a bezeichneten Besoldungsordnungen oder aus einer in § 48 a Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Besoldungsgruppe zugrunde lag, ist neues Grundgehalt der Monatsbetrag des Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht

1. um fünfundsiebzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,



2. um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
3. um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

und um den besonderen Zuschlag, der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Nummer 3 ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Nummer 1 errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß	Ortszuschlag
Tarifklasse	Tarifklasse
I	I a
II	I b
III	I c
IV, V, VI, VII	II.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

#### § 48 c

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert.

#### Kapitel IV Schlußvorschriften

#### § 60

Die Bezüge nach diesem Gesetz werden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen

Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepaßt.

#### § 61

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit die Besoldung der Richter oder der Soldaten berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung. § 23 Abs. 2, § 36 Abs. 4 und § 45 a Abs. 3 bleiben unberührt.

\*

#### Auszug aus dem Ersten Bundesbesoldungs- erhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972

#### § 7

(1) In den §§ 41 und 51 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „oder Hamburg“ gestrichen; in § 51 Abs. 3 werden die Worte „diesen Städten“ durch die Worte „dieser Stadt“ ersetzt.

(2) Übergangsweise wird der örtliche Sonderzuschlag für Hamburg entsprechend den §§ 41 und 51 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe weitergewährt, daß allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1974 nicht zu einer Erhöhung des örtlichen Sonderzuschlages führen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den stufenweisen Abbau des örtlichen Sonderzuschlages für Hamburg ab 1. Januar 1975 zu regeln.

\*

Anlage 1

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	II	478,80	500,38	521,96	543,54	565,12	586,70	608,28	629,86	651,44								21,58
2		517,31	538,89	560,47	582,05	603,63	625,21	646,79	668,37	689,95	711,53							21,58
3		566,42	589,22	612,02	634,82	657,62	680,42	703,22	726,02	748,82	771,62							22,80
4		594,47	620,83	647,19	673,55	699,91	726,27	752,63	778,99	805,35	831,71							26,36
5		621,44	651,48	681,52	711,56	741,60	771,64	801,68	831,72	861,76	891,80							30,04
6		668,—	699,15	730,30	761,45	792,60	823,75	854,90	886,05	917,20	948,35	979,50						31,15
7		735,56	766,71	797,86	829,01	860,16	891,31	922,46	953,61	984,76	1 015,91	1 047,06	1 078,21	1 109,36				31,15
8		778,55	816,93	855,31	893,69	932,07	970,45	1 008,83	1 047,21	1 085,59	1 123,97	1 162,35	1 200,73	1 239,11				38,38
9	I c	893,66	933,27	972,88	1 012,49	1 052,10	1 091,71	1 131,32	1 170,93	1 210,54	1 250,15	1 289,76	1 329,37	1 368,98				39,61
10		997,48	1 046,66	1 095,84	1 145,02	1 194,20	1 243,38	1 292,56	1 341,74	1 390,92	1 440,10	1 489,28	1 538,46	1 587,64				49,18
11		1 162,01	1 212,41	1 262,81	1 313,21	1 363,61	1 414,01	1 464,41	1 514,81	1 565,21	1 615,61	1 666,01	1 716,41	1 766,81	1 817,21			50,40
12		1 265,62	1 325,71	1 385,80	1 445,89	1 505,98	1 566,07	1 626,16	1 686,25	1 746,34	1 806,43	1 866,52	1 926,61	1 986,70	2 046,79			60,09
13	I b	1 434,16	1 499,03	1 563,90	1 628,77	1 693,64	1 758,51	1 823,38	1 888,25	1 953,12	2 017,99	2 082,86	2 147,73	2 212,60	2 277,47			64,87
14		1 476,01	1 560,13	1 644,25	1 728,37	1 812,49	1 896,61	1 980,73	2 064,85	2 148,97	2 233,09	2 317,21	2 401,33	2 485,45	2 569,57			84,12
15		1 664,50	1 756,96	1 849,42	1 941,88	2 034,34	2 126,80	2 219,26	2 311,72	2 404,18	2 496,64	2 589,10	2 681,56	2 774,02	2 866,48	2 958,94		92,46
16		1 850,07	1 957,—	2 063,93	2 170,86	2 277,79	2 384,72	2 491,65	2 598,58	2 705,51	2 812,44	2 919,37	3 026,30	3 133,23	3 240,16	3 347,09		106,93

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
3	I b	3 671,58
6		4 459,99

## Ortszuschlag

## Anlage 2

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
					(bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM					
I a	B 3 bis B 11	S	418,—	503,—	547,50
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	347,—	431,50	476,—
I c	A 9 bis A 12	S	304,50	377,50	422,—
II	A 1 bis A 8	S	281,50	355,50	400,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 52,— DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 64,50 DM.

Auszug  
aus Artikel II des 1. BesVNG

Übergangsvorschriften  
zur Vereinheitlichung der Besoldungs-  
struktur in Bund und Ländern

Abschnitt 1

Zulagen im Bereich des Bundes

§ 1

Gemeinsame Vorschriften

(1) Zulagen nach diesem Abschnitt werden als Bestandteil von Dienstbezügen gewährt; die Sätze sind Monatsbeträge.

(2) Zulagen werden nach diesem Abschnitt nur gewährt, soweit nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Amtszulage oder eine Stellenzulage zusteht oder sonst etwas anderes bestimmt ist.

(3) Nach den Vorschriften dieses Abschnitts wird nur eine der Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gehen nicht ruhegehaltfähigen Zulagen vor.

(4) Sind die einem Beamten oder Soldaten nach anderen Vorschriften zustehenden Amtszulagen und Stellenzulagen insgesamt niedriger als die nach diesem Abschnitt zustehenden Zulagen, so wird eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes gewährt.

§ 2

Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, bei deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe 5 der Bundesbesoldungsgruppe A der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.

(2) Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

§ 3

Beamte und Soldaten im Programmierdienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage. Sie beträgt für die Beamten

des mittleren Dienstes 87 DM,  
des gehobenen Dienstes 145 DM.

(2) Absatz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte und Soldaten mit der Maßgabe, daß die Zulage für Unterführer und Unteroffiziere 87 DM und für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12 145 DM beträgt. Die Amtszulagen nach den Fußnoten 3) zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden auf die Zulagen nach Satz 1 nicht angerechnet.

(3) Für die Dauer einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 tritt die Zulage nach Absatz 1 oder 2 an die Stelle von Zulagen nach den §§ 4 bis 8. Sie ist ruhegehaltfähig

- a) in Höhe von 67 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 oder 2 87 DM beträgt,  
b) in Höhe von 100 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 oder 2 145 DM beträgt.

(4) Die Zulage nach Absatz 1 oder 2 entfällt, wenn bereits eine Zulage nach § 2 gewährt wird; sie wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

§ 6

Sonstige Dienste

(1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Beamte in den Sonderlaufbahnen der Betriebsaufseher, Bundesbahnschaffner, Postschaffner, Triebwagenführer, Zollbootsmänner, Zollmaschinenwärter, Zollwachtmeister sowie der Bundesbahnbetriebswarte, Fernmeldewarte, Gleiswarte, Leitungswarte, Panzerwarte, Postwarte, Schleusenbetriebswarte erhalten die Zulage nach Satz 1 neben den Amtszulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4; dies gilt auch für Beamte mit einer Zulage nach Fußnote 2) zu Besoldungsgruppe A 2 und bis zum 30. Juni 1972 für Beamte mit einer Zulage nach

Fußnote	zu Besoldungsgruppe
3	A 2
2	A 3.

(2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

(3) Die Beamten des gehobenen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Richter und Militärpfarrer erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(5) Die Zulage nach den Absätzen 2 bis 4 wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

## § 11

## Stufenregelung zu den §§ 4 bis 8

Die §§ 4 bis 8 gelten bis zum 30. Juni 1972 mit folgenden Maßgaben:

Die Zulagen betragen ab 1. Mai 1971	
nach	— in DM —
§ 4	50 — statt 100 —
§ 5 Abs.1	34 — statt 67 —
	50 — statt 100 —
§ 5 Abs. 2	46 — statt 20 —
	59 — statt 45 —
§ 6 Abs. 1	20 — statt 40 —
§ 6 Abs. 2	34 — statt 67 —
§ 6 Abs. 3	50 — statt 100 —
§ 6 Abs. 4	50 — statt 100 —
§ 7 Abs. 1 und 3	
§ 8 Abs. 1	Beträge wie § 6.

## Bekanntmachungen

### Kirchenbesoldungsgesetz

hier: Überleitung der vorhandenen Kirchenbeamten in die neuen Amtsbezeichnungen

Kiel, den 24. November 1972

Auf Grund von § 19 Absatz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) wird die nachstehende Überleitungsübersicht für die am 31. Dezember 1972 vorhandenen Kirchenbeamten, deren Amtsbezeichnung am 1. Januar 1973 wegfällt, bekanntgegeben. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Kirchenbeamten am 31. Dezember

1972 angehören. Die Kirchenbeamten führen vom 1. Januar 1973 ab die sich aus der Übersicht ergebende neue Amtsbezeichnung.

Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, wird nach § 46 Absatz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az. 3510 — 72 — XII/C 2

\*

### Überleitungsübersicht

gemäß § 19 Abs. 2 KBesG

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung
A 5 Landeskirchenassistent	A 5 Kirchenassistent
A 6 Landeskirchensekretär	A 6 Kirchensekretär
A 7 Landeskirchenobersekretär	A 7 Kirchenobersekretär
A 8 Landeskirchenhauptsekretär	A 8 Kirchenhauptsekretär
A 9 Landeskirchenamtsinspektor Landeskirchenbauinspektor Landeskircheninspektor	A 9 Kirchenamtsinspektor Kirchenbauinspektor Kircheninspektor
A 10 Landeskirchenbauoberinspektor Landeskirchenoberinspektor	A 10 Kirchenbauoberinspektor Kirchenoberinspektor
A 11 Landeskirchenamtmann Landeskirchenbauamtmann Referent im Katechetischen Amt	A 11 Kirchenamtmann Kirchenbauamtmann Kirchenamtmann
A 12 Landeskirchenamtsrat Landeskirchenbauamtsrat Referent im Katechetischen Amt	A 12 Kirchenamtsrat Kirchenbauamtsrat Kirchenamtsrat
A 13 Kirchenassessor Kirchenbauassessor Landeskirchenoberamtsrat Landeskirchenverwaltungsrat Studienassessor im Kirchendienst	A 13 Kirchenrat z. A. Kirchenbaurat z. A. Kirchenoberamtsrat Kirchenverwaltungsrat Studienrat im Kirchendienst z. A.

## Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle  
in der Kirchengemeinde Barmstedt,  
Propstei Rantzaу

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Rantzaу, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1972 in Kraft.

Kiel, den 6. November 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Barmstedt (4) — 72 — VI/C 5

\*

Kiel, den 6. November 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Barmstedt (4) — 72 — VI/C 5

## Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim  
Kirchengemeinerverband Wandsbek,  
Propstei Stormarn  
— Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Beim Kirchengemeinerverband Wandsbek, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — wird eine Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

## § 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1972 in Kraft.

Kiel, den 17. November 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 KGV Wandsbek — 72 — VI/C 5

\*

Kiel, den 17. November 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 KGV Wandsbek — 72 — VI/C 5

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT (Abteilung 31)

Kiel, den 23. November 1972

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT (Abteilung 31) vom 3. Oktober 1972 veröffentlicht. Der Vertragsabschluß erfolgte mit den im Abdruck bezeichneten Organisationen.

Der Tarifvertrag verbessert bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Eingruppierung der technischen Angestellten mit technischer Ausbildung im Sinne von Nr. 16 der Protokollnotizen zur Vergütungsordnung des KAT sowie gleichwertiger Kräfte. Die Verbesserungen wurden weitgehend dadurch erzielt, daß die vorhandenen Tätigkeitsmerkmale mit oder ohne Vorschaltung einer bestimmten Tätigkeitszeit der nächsthöheren Vergütungsgruppe zugeordnet wurden. Insoweit wurden die Tätigkeitsmerkmale in Abteilung 31 der Vergütungsordnung des KAT dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 angepaßt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich aus den Veränderungen kein automatischer Höhergruppierungsanspruch des Angestellten herleiten läßt. Die bisherige Eingruppierung ist nur dann eine ausreichende Grundlage für die Höhergruppierung, wenn zweifelsfrei feststeht, daß der Angestellte nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit tarifgerecht in seine Vergütungsgruppe eingruppiert ist. Die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe begründet weder Beweis noch Vermutung, daß die von dem Angestellten auszuübende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der betreffenden Vergütungsgruppe erfüllt. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Höhergruppierung oder aus sonstigem Anlaß die Eingruppierung überprüft und nicht beanstandet und auch nicht zum Ausdruck gebracht hat, der Angestellte erhalte seine Vergütung übertariflich. In solchen Fällen verstößt es auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Arbeitgeber sich darauf beruft, die Tätigkeitsmerkmale seien nicht erfüllt. Auch die Tatsache, daß die Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart ist, verpflichtet den Arbeitgeber nicht zur Zahlung der Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe, wenn das Tätigkeitsmerkmal der arbeitsvertraglich vereinbarten Vergütungsgruppe durch eine tarifvertragliche Neuregelung in die höhere Vergütungsgruppe übernommen, aber durch die von dem Angestellten auszuübende Tätigkeit nicht erfüllt wird (Urteil des BAG vom 18. 1. 1961 — 4 AZR 440/59 — AP Nr. 77 zu § 3 TO. A).

In den Vergütungsgruppen IV a, III und II a ist (übereinstimmend mit dem Wortlaut der bisher der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe zugeordneten Tätigkeitsmerkmale) die Eingruppierung davon abhängig, daß der Angestellte sich durch besondere Merkmale (z. B. das Maß der Verantwortung oder besonders schwierige Tätigkeiten) aus der jeweils nächst-

niedrigeren Vergütungsgruppe heraushebt. Die Eingruppierung setzt die überwiegende Ausübung dieser sich heraushebenden Tätigkeit voraus (§§ 22, 23 KAT). Von dieser der ständigen Eingruppierungspraxis zugrundeliegenden Auffassung ist nach wie vor auszugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31300 — 72 — XII/C 2

\*

Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung der  
Vergütungsordnung des KAT  
(Abteilung 31)

vom 3. Oktober 1972

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

In der Abteilung 31 (Technische Angestellte und Meister) der Vergütungsordnung des KAT werden die Nummern 5 bis 8 wie folgt neu gefaßt und folgende Nummer 9 angefügt:

„5. Vergütungsgruppe V a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischer Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung).

6. Vergütungsgruppe IV b

Angestellte wie zu Nr. 5 nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung bzw. sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

7. Vergütungsgruppe IV a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf

Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung).

8. Vergütungsgruppe III

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“.

„9. Vergütungsgruppe II a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“.

§ 2

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. September 1972 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. Juni 1972 im Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Juli 1972 fortbestand, und die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abs. 3 KAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1972 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Kiel, den 3. Oktober 1972

Unterschriften

Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 23. November 1972

Die Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 16. 11. 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 168), in der Fassung vom 23. 7. 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 121), vom 10. 8. 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 128), vom 19. 11. 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 174), vom 16. 9. 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 121) und vom 11. 5. 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 148) wird gemäß Beschluß der Vollsetzung des Landeskirchenamts vom 26. 10. 1972 und 23. 11. 1972 mit Wirkung vom 15. Dezember 1972 wie folgt geändert:

1. Abschnitt III, Ziff. 3 ist durch folgenden Absatz zu ergänzen:

In Großstädten werden im allgemeinen ausreichende Verkehrsverbindungen vorhanden sein, so daß eine Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs in der Regel nicht in Betracht kommt, es sei denn, daß der Fahrzeughalter auch regelmäßig in Außenbezirken mit schlechten Verkehrsverbindungen tätig sein muß oder besondere Gründe für die Anerkennung des Kraftfahrzeugs vorliegen.

2. In Abschn. IV, Ziff. 1 ist Satz 1—3 zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen: Personen- und Sachschäden 1 Mill. Pauschal.

3. In Abschn. IV, Ziff. 2 Satz 1 ist die Zahl „300,— DM“ durch „650,— DM“ zu ersetzen.

4. In Abschn. IV, Ziff. 2 ist hinter dem 2. Satz folgender Satz einzufügen:

Dem Halter eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs wird der Abschluß einer Kaskoversicherung dringend empfohlen (vgl. Abschnitt V).

5. Abschnitt IV ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

Darüber hinaus wird jedem Fahrzeughalter empfohlen, eine Zivilrechtsschutz- und Strafrechtsschutzversicherung für sein Kraftfahrzeug abzuschließen.

6. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

(1) Ersatz für Sachschäden an privateigenen oder anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen kann geleistet werden, wenn der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise usw. entweder im Einzelfall oder allgemein zur Benutzung des Kraftfahrzeugs ermächtigt worden ist. Bei der Ermächtigung, die zugleich mit der Genehmigung der Dienstreise zu erteilen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Bei nachträglicher Ermächtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeugs ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Fahrzeughalter das Fehlen der rechtzeitigen Ermächtigung nicht zu vertreten hat.

(3) Hat der Halter eines anerkannten bzw. nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so kommt ein Ersatz des Schadens nicht in Betracht.

(4) Bei leichter Fahrlässigkeit ist zu prüfen, ob dem Halter eines anerkannten bzw. nicht anerkannten privat-

eigenen Kraftfahrzeugs nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maße seines Verschuldens, zugemutet werden kann, den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

(5) Die Höhe des Schadenersatzes erfolgt mit der Maßgabe, daß

a) bei einem nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeug, für dessen Benutzung ein triftiger Grund im Sinne von Abs. 1 anerkannt ist, sein Zeitwert im Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles, jedoch nicht mehr als 5000,— DM,

b) bei allen anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen ein Betrag von 650,— DM

als Höchstbetrag anzusehen ist.

(6) Hinsichtlich des Rechtsschutzes in Strafsachen und Zivilsachen gilt das Rundschreiben des Innenministers vom 14. Juni 1967 — Amtsblatt 1967, Seite 278 — und vom 22. Februar 1972 — Amtsblatt 1972, Seite 339 — entsprechend (Anlage).

(7) Der Ersatz von Sachschäden bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts. Zu diesem Zweck ist dem Landeskirchenamt ein Bericht über den Unfallhergang herzureichen. Beim Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über Dienstunfälle Anwendung.

7. Abschnitt VI, Ziff. 2 wird gestrichen.

8. Abschnitt VII, Ziff. 1, Abs. 2 wird gestrichen.

9. In Abschn. VII, Ziff. 6 ist das Wort „Kirchenvorständen“ durch die Worte „kirchlichen Körperschaften“ zu ersetzen.

10. In Abschn. VIII, Ziff. 2 ist die Pauschale von „420,— DM“ durch „600,— DM“ zu ersetzen.

11. In Abschn. X sind die Worte „zuzüglich eines 10%igen Zuschlags“ zu streichen.

12. Abschn. XII ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

Abschnitt V der Verwaltungsanordnung kann für die schleswig-holsteinischen Mitglieder der Gremien der Nordelbischen Kirche entsprechend angewandt werden.

13. Die vorstehend genannten Änderungen treten am 15. Dezember 1972 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Blaschke

Az.: 2560 — 72 — XIII/E 1

Kiel, den 23. November 1972

Nachstehend wird die Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 16. 11. 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 168) in der jetzt geltenden Fassung zusammenhängend veröffentlicht.

Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 16. 11. 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl.

S. 168) in der Fassung vom 23. 7. 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 121), vom 10. 8. 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 128), vom 19. 11. 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 174), vom 16. 9. 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 121), vom 11. 5. 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 148) und vom 23. 11. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 221).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2560 — 72 — XIII/E 1

\*

### Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Aufgrund des Artikels 110 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

#### I. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Für Dienstfahrten sind, soweit möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

#### II. Benutzung von Fahrrädern

Für die dauernde Haltung eines Fahrrades kann, sofern das Fahrrad nicht aus Mitteln der Kirchenkasse beschafft und unterhalten wird, je Rechnungsjahr ein Pauschalsatz von 72,— DM gewährt werden.

#### III. Benutzung von Kraftfahrzeugen

##### 1. Im kirchlichen Dienst können eingesetzt werden:

- a) Mietkraftfahrzeuge,
- b) kircheneigene Kraftfahrzeuge,
- c) anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge,
- d) nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge.

Mietkraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum eines Dritten stehen und von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Mitarbeitern mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft im Interesse ihres Dienstes benutzt werden.

Kircheneigene Kraftfahrzeuge, bisher unter dem Begriff Dienstkraftfahrzeuge bekannt, sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten beschafft, unterhalten und betrieben werden.

Anerkannte Kraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die von einem Geistlichen oder sonstigen kirchlichen Mitarbeiter beschafft, auf seinen Namen zugelassen und von der zuständigen kirchlichen Körperschaft anerkannt worden sind, da ihre Benutzung im überwiegenden dienstlichen Interesse liegt.

Nicht anerkannte Kraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die von einem Geistlichen oder sonstigen kirchlichen Mitarbeiter beschafft, auf seinen Namen zugelassen und von ihm im Einzelfall für dienstliche Zwecke benutzt werden.

2. Die zuständige kirchliche Körperschaft prüft, welche der vorgenannten Möglichkeiten ihren Verhältnissen in sachlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht am besten entspricht. Sie kann insbesondere für bestimmte Amtshandlungen (z. B. Gottesdienste in einem Außenort) generell die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen zulassen. Ist die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen nicht möglich oder wegen des großen Umfangs der notwendigen Dienstfahrten unwirtschaftlich, ist zu prüfen, ob ein kircheneigenes Kraftfahrzeug anzuschaffen ist oder ob die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge gestattet werden soll. Im letzteren Fall wird dann zu entscheiden sein, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, den Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges für die kirchliche Arbeit allgemein als dienstnotwendig anzuerkennen, oder ob es ausreicht, dessen dienstliche Benutzung nur für bestimmte Dienstfahrten (z. B. für Besuche im Kreiskrankenhaus, für Gottesdienste und Bibelstunden in Außendörfern usw.) zuzulassen.

3. Die Anerkennung eines privateigenen Kraftwagens kann nur erfolgen, wenn

- a) Art und Umfang der Dienstaufgaben, insbesondere die Lage, Größe und räumliche Ausdehnung des Amtsbezirkes (Mindestfahrstrecke etwa 4000 km jährlich) oder die körperliche Behinderung des Fahrzeughalters den Einsatz eines Kraftfahrzeuges zwingend erfordern und
- b) durch die Haltung des Kraftfahrzeuges eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistungen oder eine Einsparung personeller oder sächlicher Art erzielt wird und die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder kircheneigener Kraftfahrzeuge aus dienstlichen Gründen nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Die mit dem Kraftfahrzeug außerdienstlich zurückgelegte Fahrstrecke ist für die Anerkennung des Fahrzeuges ohne Bedeutung.

In Großstädten werden im allgemeinen ausreichende Verkehrsverbindungen vorhanden sein, so daß eine Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges in der Regel nicht in Betracht kommt, es sei denn, daß der Fahrzeughalter auch regelmäßig in Außenbezirken mit schlechten Verkehrsverbindungen tätig sein muß oder besondere Gründe für die Anerkennung des Kraftfahrzeuges vorliegen.

4. Die jeweilige Regelung (Benutzung eines Mietkraftfahrzeuges, Anschaffung eines kircheneigenen Kraftfahrzeuges, Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder Zulassung eines nicht anerkannten Kraftfahrzeuges zu bestimmten Fahrten) ist von der zuständigen kirchlichen Körperschaft beschlußmäßig festzulegen.

Der Beschluß über die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges hat zu enthalten:

- a) die Gründe, die nach Ziff. 3 den Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges notwendig machen;
- b) den räumlichen Bereich, in welchem das Kraftfahrzeug dienstlich eingesetzt werden darf (in der Regel der Amts- und Dienstbereich des kirchlichen Mitarbeiters);



c) Höhe und Deckung der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Beschluß über die Zulassung eines nicht anerkannten Kraftfahrzeuges zu bestimmten Fahrten hat zu enthalten:

- aa) Die Festsetzung des Einsatzumfangs und -bereichs;
- bb) Höhe und Deckung der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel.

Dienstfahrten, die über den festgesetzten Bereich hinausführen, bedürfen der besonderen Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft (vgl. VII,5).

5. Der Beschluß über die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges bedarf bei Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden unter Mitteilung an das Landeskirchenamt der Genehmigung des Propstei- vorstandes und bei Propsteien der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die kirchliche Körperschaft einen der Ziff. 4 entsprechenden Beschluß gefaßt hat.

Die Anerkennung und die Genehmigung der Anerkennung sind widerruflich. Sie können auch zeitlich begrenzt oder auf eine bestimmte Aufgabe beschränkt werden. Die Anerkennung erlischt beim Wechsel der Dienststelle.

#### IV. Versicherung

Es ist Sache des Fahrzeughalters, Schadenersatzansprüche jeder Art, die Dritten gegen den Fahrzeughalter aus dem Halten und dem Betrieb des Kraftfahrzeuges erwachsen können, abzuwenden, sich gegen solche Ansprüche Versicherungsschutz zu beschaffen oder sie gegebenenfalls selbst zu erfüllen. Das gleiche gilt auch für etwaige Ersatzansprüche mitfahrender Personen.

Für jedes anerkannte privateigene Kraftfahrzeug sind abzuschließen:

1. Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

Personen- und Sachschäden 1 Mill. Pauschal.

Der Fahrzeughalter eines anerkannten Kraftfahrzeuges ist ferner verpflichtet, in den Haftpflichtversicherungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Die gegen die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und ihre Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien als Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Schadensfällen ihrer Bediensteten gemäß § 839 BGB und Art. 34 GG erhobenen Schadensersatzansprüche gelten im Rahmen der AKB und der vereinbarten Deckungssummen als mitgedeckt.“

Die Aufnahme dieser Klausel in den Haftpflichtversicherungsvertrag verursacht für den Fahrzeughalter keine besonderen Kosten.

2. Kaskoversicherung (Versicherung gegen unfallbedingte Sachschäden am eigenen Kraftfahrzeug) mit einer Selbstbeteiligung bis zu 650,— DM für jeden Schadensfall, sofern ein Beschaffungsdarlehen in Anspruch genommen wird. Die Verpflichtung zum Abschluß einer Kaskoversicherung entfällt nach Ablauf der ersten drei Tilgungsjahre seit Inanspruchnahme des Darlehens bzw. bei vorzeitiger Tilgung des Darlehens. Dem Halter eines anerkannten privateigenen Kraft-

fahrzeuges wird der Abschluß einer Kaskoversicherung dringend empfohlen (vgl. Abschnitt V).

Der Abschluß dieser Versicherung ist der zuständigen kirchlichen Körperschaft vor der dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeuges nachzuweisen.

3. Dem Halter eines anerkannten Kraftfahrzeuges können 50 % der Jahresprämie für eine Insassen-Unfallversicherung, die von ihm nach dem Pauschalssystem mit den Deckungssummen bis zu

- 10 000,— DM im Todesfall
- 20 000,— DM bei Dauerfolgen und
- 2 000,— DM für Heilkosten

abgeschlossen wird, aus der Kirchenkasse erstattet werden. Diese Regelung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auch für den Halter eines nicht anerkannten Kraftfahrzeuges zulässig. Im übrigen dürfen Prämien für Kraftfahrzeugversicherungen nicht auf kirchliche Mittel übernommen werden.

4. Darüber hinaus wird jedem Fahrzeughalter empfohlen, eine Zivilrechtsschutz- und Strafrechtsschutzversicherung für sein Kraftfahrzeug abzuschließen.

#### V. Ersatz von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen

1. Ersatz von Sachschäden an privateigenen oder anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen kann geleistet werden, wenn der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise usw. entweder im Einzelfall oder allgemein zur Benutzung des Kraftfahrzeuges ermächtigt worden ist. Bei der Ermächtigung, die zugleich mit der Genehmigung der Dienstreise zu erteilen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Bei nachträglicher Ermächtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeuges ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Fahrzeughalter das Fehlen der rechtzeitigen Ermächtigung nicht zu vertreten hat.

3. Hat der Halter eines anerkannten bzw. nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so kommt ein Ersatz des Schadens nicht in Betracht.

4. Bei leichter Fahrlässigkeit ist zu prüfen, ob dem Halter eines anerkannten bzw. nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maße seines Verschuldens, zugemutet werden kann, den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

5. Die Höhe des Schadensersatzes erfolgt mit der Maßgabe, daß

a) bei einem nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeug, für dessen Benutzung ein triftiger Grund im Sinne von Ziff. 1 anerkannt ist, sein Zeitwert im Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls jedoch nicht mehr als 5 000,— DM,

b) bei allen anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen ein Betrag von 650,— DM als Höchstbetrag anzusehen ist.

6. Hinsichtlich des Rechtsschutzes in Strafsachen und Zivilsachen gilt das Rundschreiben des Innenministers vom 14. Juni 1967 — Amtsblatt 1967, Seite 278 — und vom 22. Februar 1972 — Amtsblatt 1972, Seite 339 — entsprechend (Anlage).

7. Der Ersatz von Sachschäden bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts. Zu diesem Zweck ist dem Landeskirchenamt ein Bericht über den Unfallhergang herzureichen. Beim Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über Dienstunfälle Anwendung.

#### VI. Beschaffungsdarlehen für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

1. Für die erstmalige Anschaffung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs kann ein unverzinsliches Darlehen bis zu 5 000,— DM gewährt werden. Über die Gewährung eines Darlehens ist ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft herbeizuführen, der der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf. Das gleiche gilt, wenn zur Aufbringung dieses Darlehens Fremdgelder oder Selbstanleihen aufgenommen werden müssen. Die Rückzahlung des Darlehens hat in festen, gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten zu erfolgen. Gegen eine laufende Verrechnung mit der Kilometerentschädigung bestehen keine Bedenken. Die jährliche Tilgung muß mindestens 1 000,— DM betragen. Bei einem vorzeitigen Verkauf eines Kraftfahrzeuges ist die Restsumme des Darlehens sofort zurückzuzahlen.

Ein Zuschuß zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden.

Wird ein anerkanntes Kraftfahrzeug, das mit Hilfe eines kirchlichen Darlehens beschafft worden ist, durch ein anderes ersetzt, kann dem Fahrzeughalter im Bedarfsfalle zur Ergänzung der Eigenmittel (z. B. Erlös aus dem Verkauf des bisherigen Kraftfahrzeuges) ein neues Darlehen bis zu 3 000,— DM gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die vollständige Tilgung des bisherigen Darlehens.

2. Bei einem Stellenwechsel des Fahrzeughalters ist, sofern aus kirchlichen Mitteln ein Darlehen gegeben ist, über dessen weitere Tilgung und Verzinsung eine neue Vereinbarung zu treffen.
3. Für die Anschaffung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge dürfen aus kirchlichen Mitteln weder Darlehen noch Zuschüsse gewährt werden.
4. In besonderen Fällen können zur Vermeidung von Härten mit Genehmigung des Landeskirchenamts abweichende Regelungen getroffen werden.

#### VII. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen

1. Die Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen für dienstliche Zwecke hat, soweit sie nicht ausnahmsweise von der Pfarrkasse übernommen werden, die Kirchenkasse zu tragen. Der hierfür vorgesehene Betrag ist in jedem Rechnungsjahr festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. Er darf ohne Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft nicht überschritten werden. Eine nachträgliche Erhöhung des Haushaltsansatzes kann auch von vornherein ausgeschlossen werden.
2. Bei Benutzung eines kircheneigenen oder privateigenen Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke ist über alle Fahrten ein Fahrtenbuch zu führen. Aus dem Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Reiseziel, Zweck der

Dienstfahrt, Tag und Zählerstand beim Beginn und Ende der Fahrt sowie die zurückgelegten Dienstkilometer. Das Fahrtenbuch ist bei örtlichen und überörtlichen Revisionen vorzulegen.

3. Bei Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke beträgt die Vergütung

- a) für Kraftwagen sämtlicher Marken und Typen mit einem Hubraum von über 600 ccm bei einer Jahresfahrleistung bis einschließlich 10 000 km je km 27 Pfg.  
für jeden weiteren Kilometer 18 Pfg.
- b) für Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis einschließlich 600 ccm bei einer Jahresfahrleistung bis einschließlich 10 000 km je Kilometer 20 Pfg.  
für jeden weiteren Kilometer 13 Pfg.
- c) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von über 200 ccm je km 16 Pfg.  
von mehr als 50 ccm bis einschließlich 200 ccm je km 12 Pfg.
- d) für Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Moped) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bei einer Jahresleistung bis einschließlich 10 000 km je km 6,4 Pfg.  
für jeden weiteren Kilometer 3,3 Pfg.

zuzüglich monatlich 6,75 DM zur Abgeltung der festen Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung vom Beginn des Monats ab, in dem das Fahrzeug im dienstlichen Interesse beschafft oder in Betrieb genommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem die dienstliche Benutzung aufhört.

Ist der Einsatz des Kraftfahrzeuges für mehrere dem Fahrzeughalter übertragene Aufgaben als dienstnotwendig anerkannt, so ist bei der Feststellung der unter a) und d) angegebenen Jahresfahrleistung die Wegstrecke sämtlicher Dienstfahrten zusammenzurechnen. In den Fällen b) und c) wird die Vergütung ohne Rücksicht auf eine bestimmte Jahresfahrleistung gewährt.

Mit dieser Vergütung sind alle Kosten abgegolten, die vom Fahrzeughalter für Garagenmiete, Versicherungen, Kraftfahrzeugsteuer, Beschaffung der Kennzeichenschilder, Abschreibung, Verzinsung, Kraftstoff, Öl- und Fettverbrauch, Bereifung, Instandhaltung und Pflege zu tragen sind. Die Vergütung deckt auch die Kosten für eine Kaskoversicherung mit 650,— DM Selbstbeteiligung.

Wird dem Fahrzeughalter für seinen anerkannten privateigenen Kraftwagen eine Garage von Amts wegen — sei es mit der Dienstwohnung (Pastorat) oder in sonstiger Weise — unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ermäßigen sich der Vergütungssatz von 27 Pfg. auf 25 Pfg., alle übrigen Vergütungssätze um 1 Pfg. je Kilometer. Die Vergütungssätze für Krafträder, Roller und Mopeds werden hiervon nicht betroffen. Eine Garage gilt als unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wenn für die Garage keine angemessene, d. h. ortsübliche Miete von dem Fahrzeughalter gezahlt wird. Soweit nach § 6 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes eine Garage bereitgestellt wird, hat diese Bereitstellung unentgeltlich zu erfolgen.

4. Bei der Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke beträgt die Vergütung
- für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm je km 18 Pfg.
  - für Kraftfahrzeuge von einem Hubraum von mehr als 200 ccm je km 11 Pfg.
  - für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis einschließlich 200 ccm je km 8 Pfg.
  - für Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm je km 6 Pfg.

Bei dieser Entschädigung sind die aus dem Halten eines eigenen Kraftfahrzeuges entstehenden Gesamtkosten nicht voll berücksichtigt. Es werden vielmehr nur die Mehrkosten vergütet, die durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke tatsächlich erwachsen. Hierunter fallen die Kosten für Kraftstoff, Öl- und Fettverbrauch, für Instandhaltung und Bereifung sowie ein angemessener Zuschlag für die allgemeinen Unkosten (Unterhaltung, Tilgung und Verzinsung des Kaufpreises, Steuer, Versicherung usw.).

5. Für Dienstfahrten über den im Anerkennungs- bzw. Zulassungsbeschluß (vgl. III, 4) festgesetzten Bereich hinaus, die ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft durchgeführt werden, können nur die Kosten erstattet werden, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären.
6. Den Mitgliedern von Propsteisynoden und ihren Ausschüssen kann bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs unabhängig davon, ob ihr Kraftfahrzeug anerkannt ist oder nicht, für die kürzeste Fahrstrecke vom Wohn- zum Tagungsort eine Vergütung bis zu den von der Landessynode für sich beschlossenen Sätzen gewährt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder der Kirchenleitung und die nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts bei Teilnahme an den Sitzungen.

Den Mitgliedern von kirchlichen Körperschaften kann bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs für die kürzeste Fahrstrecke vom Wohn- zum Sitzungsort eine Vergütung nach den Sätzen für nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge (Abschnitt VII Ziff. 4) gewährt werden, sofern Hin- und Rückfahrt zusammen die Entfernung von 5 km übersteigen.

7. Werden bei Vertretungen (Vakanz, Urlaub usw.) von den Geistlichen privateigene Kraftfahrzeuge benutzt, so können ihnen von den kirchlichen Körperschaften, die den Vertretungsdienst in Anspruch nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob das Kraftfahrzeug anerkannt ist oder nicht, für die im Fahrtenbuch nachgewiesenen Dienstfahrten die nach Ziff. 3 festgesetzten Vergütungssätze gezahlt werden.

#### VIII. Abrechnung

- Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für Dienstfahrten ist die Vergütung für die Dienstfahrten nach den im Fahrtenbuch nachgewiesenen Kilometern mindestens vierteljährlich abzurechnen. Die Festsetzung einer Pauschale ist unzulässig.
- Bei dienstlicher Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. Straßenbahn, Taxe) werden die Auslagen im

Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet. Hierfür gewährte pauschale Entschädigungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts (vgl. Bekanntmachung vom 27. Februar 1959 über Zulagen und Entschädigungen für Pastoren — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 18 —). Pauschalen bis zu 600,— DM gelten allgemein als genehmigt.

3. Bezüglich der Versteuerung pauschaler Fahrkostenschädigungen wird auf die Bekanntmachung vom 30. Juli 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 73) verwiesen. Die nach dem Fahrtenbuch abgerechnete Fahrkostenschädigung ist dagegen in der Regel als Reisekostenvergütung steuerfrei.

#### IX. Private Benutzung von kircheneigenen Fahrzeugen

Privatfahrten mit kircheneigenen Kraftfahrzeugen sind nur in dringenden Fällen zulässig. Die zuständige kirchliche Körperschaft hat die Vergütung für die Benutzung von kircheneigenen Kraftfahrzeugen für private Zwecke festzusetzen. Sie darf dabei den Satz von 20 Pfg. je km nicht unterschreiten. Im einzelnen wird hierzu auf die Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 97) verwiesen.

#### X. Veräußerung kircheneigener Kraftfahrzeuge

Kircheneigene Kraftfahrzeuge dürfen nur zum amtlichen Schätzpreis verkauft werden. Voraussetzung ist, das das Kraftfahrzeug mindestens 60 000 km im Dienst zurückgelegt hat. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

#### XI. Mitnahme anderer Personen

- Der Halter eines anerkannten oder nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs, der Personen mitgenommen hat, die nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 3 Pfg. je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller 2 Pfg. je Person und Kilometer.
- Die Mitnahme von Personen geschieht in freier Entschließung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten. Unfallersatzansprüche mit Ausnahme von Dienstunfällen können daraus von mitfahrenden Personen gegen die kirchliche Dienststelle nicht hergeleitet werden.

#### XII. Geltungsbereich der Verwaltungsanordnung

Diese Verwaltungsanordnung gilt für alle Geistlichen und sonstigen haupt- und nebenamtlich beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, Propsteien, der Landeskirche und der kirchlichen Werke. Abschnitt V der Verwaltungsanordnung kann für die schleswig-holsteinischen Mitglieder der Gremien der Nordelbischen Kirche entsprechend angewandt werden.

#### XIII. Schlußbestimmungen

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien vom 17. Oktober 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 102) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 82) und die Rundverfügung vom 2. September 1958 (J.-Nr. 14 341/58/VI/F. 41) aufgehoben.

\*

## Anlage

### Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete

Rundschreiben des Innenministers vom 14. Juni 1967  
— IV 12 b — 1905 —

An alle Behörden des Landes

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bitte ich, bei der Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete wie folgt zu verfahren:

1. Ist gegen einen Landesbediensteten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder eine Untersuchung vor einem Seeamt eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben, der Erlaß eines Strafbefehls beantragt oder eine Strafverfügung erlassen worden, kann ihm ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs auf seinen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung ein Vorschuß oder, wenn er Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhält, ein zinsloses Darlehn gewährt werden. Landesbedienstete im Sinne dieser Regelung sind jetzige und frühere Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes. Die Regelung gilt nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes auch für Richter und frühere Richter im Landesdienst.
 

Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, daß

  - a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z. B. weil im Falle einer Verurteilung des Landesbediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen wäre),
  - b) die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
  - c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß den Landesbediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
  - d) die Verauslagung der Kosten dem Landesbediensteten nicht zugemutet werden kann und
  - e) von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.
2. Wird der Landesbedienstete in dem Strafverfahren freigesprochen, kann ein Vorschuß endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder ein Darlehn in einen Zuschuß umgewandelt werden, soweit der Landesbedienstete für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Das gleiche gilt, wenn
  - a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
  - b) der Landesbedienstete außer Verfolgung gesetzt wird und die Annahme gerechtfertigt ist, daß kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.
3. Wird der Landesbedienstete verurteilt, hat er den Vorschuß oder das Darlehn in angemessenen Raten zu tilgen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor, kann der Vorschuß zu einem angemessenen Teil endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehn zu einem angemessenen Teil in einen Zuschuß umgewandelt werden, soweit der Bedienstete für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann.
4. In besonders begründeten Fällen können die notwendigen Auslagen nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 3 auf Antrag auch dann auf den Landeshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluß des Strafverfahrens ein Vorschuß oder ein Darlehn nicht gewährt worden war.
5. Die Entscheidungen nach Nrn. 1 bis 4 trifft die oberste Dienstbehörde.
 

Die Gewährung von Rechtsschutz ist unter eingehender Darstellung des Sachverhalts und gegebenenfalls Stellungnahme des Dienststellenleiters auf dem Dienstwege bei der obersten Dienstbehörde zu beantragen. Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen.
6. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei gefahrengeeigneter Tätigkeit beruhender Anspruch des Bediensteten gegen seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
7. Gehaltsvorschüsse an Bedienstete, die Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschußbuch zu buchen; soweit die Kosten endgültig vom Land übernommen werden, sind sie bei Titel 299 — Vermischte Verwaltungsausgaben — als Ausgabe zu buchen. Darlehn sind als Ausgabe bei Titel 299 — Vermischte Verwaltungsausgaben —, Einnahmen aus Tilgungen von Darlehn bei einem Titel der Titelgruppe 45 bis 60 — Tilgung von Darlehen — zu buchen.
8. Die Nrn. 1 bis 7 finden bei einem Bußgeldverfahren gegen einen Landesbediensteten entsprechende Anwendung.
9. Der Finanzminister hat die nach § 29 Abs. 4 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) (RMBl. 1929 S. 49) erforderliche Zustimmung zur Auszahlung von Darlehn, die nach diesen Richtlinien gewährt werden, allgemein erteilt.
10. Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen (§§ 403 ff. StPO), daß der verletzte Beamte einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, gegen den Beschuldigten schon im Strafverfahren geltend machen kann.
11. Diese Regelung gilt für strafgerichtliche Maßnahmen im Sinne der Nr. 1 Satz 1 und Bußgeldverfahren, die nach dem 1. Januar 1967 eingeleitet werden oder eingeleitet worden sind. Gleichzeitig sind der Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 30. Oktober 1937 betr. Übernahme der Auslagen für die Verteidigung von Kraftwagenführern reichseigener Kraftwagen im strafgerichtlichen Verfahren (Amtsbl. Schl.-H. 1953 S. 120) und meine Erlasse vom 22. September 1964 und 25. März 1965 — I 42 — Nr. 2088 — betr. Gewährung von Rechtsschutz für Polizeibeamte nicht mehr anzuwenden.

12. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

Amtsbl. Schl.-H. 1967 S. 278

\*

#### Anlage

### Erweiterung der Bestimmungen über den Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete

Rundschreiben des Innenministers vom 22. Februar 1972  
— IV 23 c — 1905 — 3 —

Bezug: Rundschreiben des Innenministers vom 14. Juni 1967  
(Amtsbl. Schl.-H. S. 278)

An alle Behörden des Landes

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bitte ich, die Bestimmungen über den Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete in Erweiterung der Ziffer 8 wie folgt zu ergänzen und künftig dementsprechend zu verfahren:

Ziffer 8 Satz 2:

Sie gelten sinngemäß auch in Fällen, in denen ein Landesbediensteter zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte geltend macht, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, soweit deren Durchsetzung nach Ziffer 10 nicht möglich ist.

Amtsbl. Schl.-H. 1972 S. 339

### Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen bei baulichen Anlagen in Schleswig-Holstein

Kiel, den 14. November 1972

Da die Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939 / 13. September 1944, soweit sie Landesrecht enthält, und der Bau-technische Erlaß Nr. 190 des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 1961 — IX 303/06.09.2 — 11 000/61 — aufgehoben worden sind, ist die Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. Kraftfahrzeugeinstellplätze bei baulichen Anlagen im Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 50) nicht mehr gültig. Zur Zeit gelten im Bereich des Landes Schleswig-Holstein für Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen folgende Vorschriften:

- a) § 67 der Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51);
- b) Richtlinien über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (GarRi) vom 16. Mai 1968 (Amtsbl. Schl.-H. S. 304);
- c) Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (5. VO-LBO) vom 25. April 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 130).

Hierzu wird ergänzend ausgeführt:

1. Bei der Errichtung baulicher und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind geeignete, befestigte Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe herzustellen. Nach den Richtzahlen für die Er-

mittlung der Zahl der Stellplätze wird je ein Stellplatz gefordert bei

- |   |  |
|---|--|
| a) Kirchen:                                       | für 10—20 Sitzplätze,  |
| b) Versammlungsstätten<br>(Gemeindehäuser u. a.): | für 5—12 Plätze,   |
| c) Wohngebäuden:                                  | für 1 Wohnung,   |
| d) Altersheimen und Kranken-<br>anstalten:        | für 5—10 Betten,   |
| e) Wohnheimen:                                    | für 2—5 Betten,  |
| f) Verwaltungsgebäuden:                           | für 30—50 qm Nutz-<br>fläche (jedoch minde-<br>stens 1 Stellplatz je<br>Einzelbüro). |

2. Die Gesamtgröße der Stellplätze und Garagen richtet sich nach der gemäß Ziffer 2) ermittelten Zahl der Stellplätze und dem Flächenbedarf der abzustellenden vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge. Ohne Zu- und Abfahrten sind in der Regel folgende Flächen zugrunde zu legen:
  - a) Für Personenwagen eine Fläche von 2,30 x 5,50 m; für sonstige Kraftfahrzeuge (Omnibusse, Lastkraftwagen usw.) eine Fläche entsprechend den Ausmaßen des Wagens zusätzlich eines seitlichen Sicherungsabstandes.
  - b) Für Zu- und Abfahrten sowie für die Gestaltung der Rampen gemäß §§ 2 und 3 der 5. VO-LBO.
3. Die Landesbauordnung bietet zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung drei Möglichkeiten: Herstellung auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe oder Beteiligung an einer planungsrechtlich festgesetzten Gemeinschaftsanlage. In der Regel kann nur die Herstellung von Stellplätzen gefordert werden. Die Errichtung von Garagen kann nur verlangt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Arbeiten und Wohnen oder die Ruhe und die Erholung in der Umgebung es gebieten, um eine erhebliche Störung durch Lärm oder Gerüche zu vermeiden (§ 67 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 LBO). Bei Friedhöfen ist der Bedarf an Stellplätzen im Einzelfall festzulegen.
4. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bereich des Landes Schleswig-Holstein werden gebeten, die genannten Bestimmungen bei Neuplanungen zu berücksichtigen und bei Friedhofsneuanlagen rechtzeitig vorher mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (§§ 81, 83 LBO) Verbindung aufzunehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6500 — 72 — III

Merkblatt zum Städtebauförderungsgesetz

Kiel, den 7. November 1972

Der Wortlaut des Merkblattes wird in einer Beilage zu diesem Gesetz- und Verordnungsblatt zur Kenntnis gebracht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 1869 — 72 — VII/E 2

## Ausbildung zum Diakon

Kiel, den 14. November 1972

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht, nach dem das „erste Jahr der Ausbildung zum Diakon“ in der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Brüderhaus Rickling“ in die Ausbildungsförderung aufgenommen worden ist. Für das 2. und 3. Ausbildungsjahr werden ebenfalls nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Beihilfen gewährt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 5130 — 72 — VIII

\*

Der Kultusminister  
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 7. November 1972

— X 16 a — 11/2413 — 12 b —

An die  
Landräte und (Ober-)Bürgermeister  
der kreisfreien Städte  
— Ämter für Ausbildungsförderung —  
in Schleswig-Holstein

Betr.: Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe;  
hier: Ausbildung zum Diakon

Bezug: Mein Erlaß vom 12. Juli 1972

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (KirchenberufeV) vom 8. Juni 1972 (BGBl. I S. 885) erkenne ich an, daß das „erste Jahr der Ausbildung zum Diakon“ der

Diakonenanstalt Rickling  
2351 Rickling

dem Besuch einer öffentlichen Fachschule gleichwertig ist. Die weitere Ausbildung zum Diakon ist mit der Erzieherausbildung der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling — Fachschule für Sozialpädagogik — (= Ersatzschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer und einem sich anschließenden einjährigen Berufspraktikum) verbunden.

Als Schuljahresbeginn gilt für beide Ausbildungsstätten der 1. November 1972.

Für die theoretischen und praktischen Ausbildungsjahre zum Diakon, die vor dem 1. November 1972 nach der bisherigen Ausbildungsordnung absolviert worden sind, kann ebenfalls Ausbildungsförderung nach § 2 Buchst. a KirchenberufeV geleistet werden; § 4 KirchenberufeV und § 15 BAföG sind hierbei zu beachten.

Im Auftrage:

(Siegel)

gez. Dr. Grothusen

## Studientagung Konfirmandenunterricht

Kiel, den 14. November 1972

Das Katechetische Amt führt in Verbindung mit Herrn Klaus W. Vopel (Institut für Praktische Theologie der Universität Hamburg) eine gruppenspezifisch orientierte Studientagung über „Probleme des Konfirmandenunterrichts heute“ durch.

Die Teilnehmer dieser Tagung haben die Möglichkeit, aktiv die themenzentrierte interaktionelle Methode (Ruth C. Cohn) kennenzulernen.

Ziel dieser Methode ist die Verbindung von problemorientiertem Lernen und Persönlichkeitsförderung in Lern- und Arbeitsgruppen.

Termin: 8. bis 11. Januar 1973.

Ort: „Haus am Schüberg“, Hoisbüttel bei Hamburg.

Anmeldungen erbittet das Katechetische Amt bis zum 15. Dezember 1972, 2300 Kiel, Dänische Straße 17/III.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4130 — 72 — VIII

## Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Hamburg-Altrahlstedt ist die Stelle eines

Kirchendieners (Küsters)

ab sofort zu besetzen.

Eine geräumige Dienstwohnung mit großem Garten ist vorhanden und liegt neben dem Gemeindehaus und der über 700 Jahre alten Kirche.

Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes:

Walter Rönnefeld

2 Hamburg 73

Liliencronstraße 35

Tel.: 04 11/6 72 68 65

Az.: 30 Alt-Rahlstedt — 72 — XII/C 8

Die Kirchengemeinde Brunsbüttel schreibt ihre zweite hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B) mit Schwerpunkt und Amtssitz an der Jakobuskirche hiermit erstmalig zur Bewerbung zum sofortigen Antritt aus.

Es werden neben künstlerischer Entfaltung an der kleinen zwei-manualigen und soeben restaurierten Kirchenorgel bei Gottesdienst und Amtshandlungen vor allem die Weiterführung und der Ausbau einer bestehenden Chor- und Instrumentalarbeit in diesem sich ständig vergrößernden Gemeindebezirk erwartet. Außerdem bieten sich dem Stelleninhaber bei Bereitschaft zur Teamarbeit mit dem benachbarten Paulusbezirk neigungsgerechte Möglichkeiten für die Erschließung neuer Wege kirchenmusikalischer Praxis.

Die Vergütung erfolgt nach KAT entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen. Bei der Beschaffung von Wohnraum wird der Kirchenvorstand behilflich sein. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 6 Wochen nach Er-

scheinen dieses Stücks erbeten an den Kirchenvorstand in 2212  
Brunsbüttel, Kautzstraße 11.

Az.: 30 Brunsbüttel — 72 — XI/XIII/D 2

### Empfehlenswerte Schriften

Ein neues Andachtsbuch ist erschienen:

Georg Gründler, Heilige Schrift — heute?  
365 Tage mit der Bibel.  
Konstanz 1972. DM 15,80.

(Der Verlag gewährt Mengenpreise)

Folgende Besprechung wurde uns zur Verfügung gestellt:

„Georg Gründler, der in Tübingen im Ruhestand lebende frühere Superintendent von Münster, bietet zum Geleit durch das Jahr „365 Tage mit der Bibel“ an. Ein neues „Andachtsbuch“ also. Ob Andachtsbücher heute „gefragt“ sind, läßt sich nicht pauschal beantworten. Aber ein Buch, daß angesichts der Diskussion um die Bibel einlädt zu einer Sachinformation durch die Bibel selbst, „sodaß es zu einer wirklichen Konfrontation mit Gott kommt, die unsere ganze Existenz in Anspruch nimmt“ (Vorwort), kommt wohl doch zur rechten Zeit.

In Anlehnung an die Thematik des Kirchenjahres führt der Verfasser in zusammenhängende Bibelabschnitte ein, und zwar (in Auswahl) in die Psalmen, Jesaja, die Evangelien, die Apostelgeschichte, 1. Korinther, Philipper, Jakobus, Hebräer, Offenbarung. Zum besseren Verständnis der großen Abschnitte

des Buches helfen Einführungen, — z. B. für die apostolischen Briefe eine solche unter der Überschrift „Missionarische Seelsorge“.

Die für den einzelnen Tag ausgedruckten Bibelabschnitte werden in zeitgenössischen Übertragungen (Jörg Zink, Die gute Nachricht, Bibel provokativ u. a.) wiedergegeben.

Die Auslegung fordert den Leser inhaltlich und sprachlich ohne ihn zu überfordern. Den Auslegungen spürt man an, daß hier ein erfahrener, hellhöriger Seelsorger zu den Menschen unserer Zeit spricht. Die Gesprächsrunde reicht von denen, die wissen, „daß das Reden von Jesus von Nazareth nicht ausreicht, sondern daß es um den Christus Gottes und Retter der Menschheit geht“, bis zu denen, denen „Gott im Grunde nur noch ein Begriff, sozusagen eine Chiffre oder ein toter Glaubenssatz ist.“

Das Buch dürfte seinen Platz finden in der Mitte zwischen Jörg Zink „Womit wir leben können“ und Heinrich Giesens „Sei fünf Minuten still“. Das Bemühen, den Leser und Hörer zum selbständigen, unmittelbaren Umgang mit der Heiligen Schrift anzuleiten, erinnert in Vielem an Otto Dibelius' 1934 geschriebenes Andachtsbuch „Heimkehr zum Wort“.

So wird dies Buch einen guten Dienst tun in Haus und Familie, bei der Andacht in Heimen und Dienstgemeinschaften, beim Besuchsdienst bei alten oder kranken Gemeindegliedern und als Angebot eines Weggeleits für junge Ehepaare.

gez. J. Schröder.“

Az. 9412 — 72 — IX

## Personalien

### Die 2. theologische Prüfung haben bestanden:

Am 1. November 1972 die Kandidaten des Predigtamtes  
Klaus Eulenberger (geboren in Preetz), Michael Feige (Schmiedeberg/Riesengebirge), Monika Halpaap (Hamburg), Jan-Detlef Harbeck (Berlin), Christina Hoffmann (Birkenhagen, Gemeinde Schalensee), Ingrid Homann (Hamburg), Armin Horn (Tapiaw, Kr. Wehlau/Ostproußen), Maria Jepsen, geb. Bregas (Bad Segeberg), Peter Jepsen (Flensburg), Dirk Kröger (Schwarzenbek), Elsbeth Möller (Timmendorferstrand), Peter Rechel (Büdelndorf, Kreis Rendsburg), Heiko Schierenberg (Neustadt/Holst.), Wolfgang Seehaber (Schneidemühl), Heinz-Ulrich Thiel (Heiligenbeil/Ostproußen), Joachim Thies (Celle) und Karl-Heinrich Wierig (Hildesheim).

### Ordiniert:

Am 5. November 1972 die Kandidaten des Predigtamtes  
Klaus Eulenberger, Michael Feige, Monika Halpaap, Jan Harbeck, Christina Hoffmann, Ingrid Homann, Armin Horn, Maria Jepsen, Peter Jepsen, Dirk Kröger, Elsbeth Möller, Peter Rechel, Heiko Schierenberg, Heinz-Ulrich Thiel, Joachim Thies und Karl-Heinrich Wierig.

### Ernannt:

Am 28. Oktober 1972 der Pastor Karsten Sohr, bisher in Büsum, mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Borby (4. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde;  
am 8. November 1972 der Pastor Walter Schroedter, z. Z. in Jevenstedt, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Jevenstedt, Propstei Rendsburg.

### Berufen:

Am 4. November 1972 der Pastor Sönke Pörksen, z. Z. in Husum, mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in die Propsteipfarrstelle für Diakonie in der Propstei Husum-Bredstedt;  
am 12. November 1972 die Pastorin Gudrun Schmidt-Endriß, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. November 1972 zur Pastorin der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

### Eingeführt:

Am 29. Oktober 1972 der Pastor Helge Hand als Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;  
am 5. November 1972 der Pastor Alexander Kirschstein in die landeskirchliche Pfarrstelle für den persönlichen Referenten des Vorsitzenden der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

- am 5. November 1972 der Pastor Helmut R ö h r s als Pastor der Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld/Hamburg, Propstei Blankenese;
- am 5. November 1972 der Pastor Tilman Wolf als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heikendorf, Propstei Kiel.

B e u r l a u b t :

Auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1973 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Helmut G w i a s d a , bisher in Plön, für den Dienst im Evangelischen Johannesstift Berlin-Spandau.

E n t l a s s e n :

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Dezember 1972 der Pastor Hartwig L o h m a n n , gegenwärtig Militärdekan in Hamburg, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

I n d e n R u h e s t a n d v e r s e t z t :

Zum 1. Januar 1973 Pastor Wilhelm G e r t z in Kiel.